ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. Juli 1995

über die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an der Tilgung der Newcastle-Krankheit in Spanien

(Nur der spanische Text ist verbindlich)

(95/292/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich [1], geändert durch die Entscheidung 94/370/EG [2], insbesondere auf die Artikel 3 und 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1993 wurden in Spanien Fälle von Newcastle-Krankheit festgestellt, deren Auftreten die gemeinschaftlichen Geflügelbestände ernsthaft gefährdet. Um die Tilgung der Seuche zu beschleunigen, kann die Gemeinschaft für die damit einhergehenden Verluste Entschädigungen zahlen.

Unmittelbar nach amtlicher Bestätigung der Newcastle-Krankheit haben die spanischen Behörden Bekämpfungsmaßnahmen getroffen, darunter die Maßnahmen gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Entscheidung 90/424/EWG, und mitgeteilt.

Die Bedingungen für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft wurden erfüllt.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zur Tilgung der in Spanien im Jahre 1993 aufgetretenen Fälle von Newcastle-Krankheit kann eine finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft gewährt werden. Diese Unterstützung umfaßt

— 50 % der Kosten, die Spanien bei der Entschädigung von Bestandsbesitzern für die Tötung und Beseitigung von Geflügel bzw. die Vernichtung von Geflügelerzeugnissen entstehen;

— 50 % der Kosten, die Spanien für die Reinigung, Entwesung und Desinfizierung des Betriebes und der Anlagen entstehen;

— 50 % der Kosten, die Spanien bei der Entschädigung von Bestandsbesitzern für die Vernichtung von Futtermitteln und Geräten entstehen, die Träger von Ansteckungsstoffen sind.

Artikel 2

(1) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft ist an die Vorlage von Belegen gebunden.

(2) Spanien übermittelt die in Absatz 1 genannten Angaben und Belege spätestens sechs Monate nach Notifizierung dieser Entscheidung.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an Spanien gerichtet.

Brüssel, den 18. Juli 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 19.
[2] ABl. Nr. L 168 vom 2. 7. 1994, S. 31.